

I. Teil

Der Tiroler Landtag verabschiedete am 4. Juni 2009 eine Novelle zum Tiroler Schischulgesetz 1995, durch die §§ 8 und 50 Tir SchischulG inhaltlich völlig neu gestaltet wurden.

Am 8. Juni 2009 übermittelte der LH von Tirol diesen Gesetzesbeschluss dem Bundeskanzleramt. Als dieser vom Ministerrat in seiner Sitzung am 7. Juli 2009 in Verhandlung genommen wurde, waren nur der Finanzminister (Vizekanzler) sowie der Außenminister – beide aufgrund eines gemeinsamen Besuches beim französischen Premierminister – nicht anwesend. Der Vizekanzler hatte jedoch sein Stimmrecht in der Bundesregierung dem Finanzstaatssekretär übertragen. Während die übrigen 12 Bundesminister/innen einstimmig dafür waren, den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtags „im Hinblick auf § 50 Abs 2“ – ohne weitere Ausführungen – zu „beeinspruchen“, stimmte der aus Tirol stammende Finanzstaatssekretär als einziger dagegen.

Schon am 8. Juli 2009 wurde der „Einspruch“ der Bundesregierung dem Tiroler LH mitgeteilt. Der davon völlig überraschte LH entschloss sich dennoch zur unverzüglichen Kundmachung der Novelle des Tir SchischulG in der Fassung des Landtags-Beschlusses vom 4. Juni 2009, da er die Bedenken der Bundesregierung für rechtlich nicht relevant hielt, sodass die Gesetzesnovelle bereits am 15. Juli 2009 im LGBI 2009/47 enthalten war.

Der in Lienz wohnende Anton möchte sich beruflich verändern. Daher stellt er am 3. August 2009 einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung für eine „Ein-Mann-Schischule“ gem § 5 Tir SchischulG bei der BH Lienz. In seinem Antrag führt A aus, dass er seine „Ein-Mann-Schischule“ gerne im Bezirk Imst betreiben möchte, da er sich dort vor allem durch den Touristenmagneten Sölden bessere Einnahmequellen erhofft. Die BH Lienz weist jedoch den Antrag des A ab. Auch die dagegen erhobene Berufung wird vom UVS Tirol abgewiesen. Begründend führt der UVS Tirol aus, dass die antragsgemäße Einschränkung auf eine „Ein-Mann-Schischule“ dem im Tir SchischulG zum Ausdruck kommenden Grundsatz einer bestimmten Mindestgröße/-organisation einer Schischule widerspreche. Zwar erfülle der Antragsteller alle persönlichen Voraussetzungen für den Erwerb einer Schischulbewilligung und sei sogar im Stande, grundsätzlich alle in § 8 Tir SchischulG genannten Leistungen zu erbringen. Allerdings gelte zu bedenken, dass dies denklogisch nur jeweils in einer Sparte und in einer

Leistungsklasse bzw zeitlich hintereinander erfolgen könne, da A ohne weiteres Personal nur eine Gruppe gleichzeitig betreuen könne.

Gegen den an ihn adressierten Bescheid erhebt A rechtzeitig und formgerecht Beschwerde an den VfGH, in der er neben der Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Freiheit der Erwerbsbetätigung und auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter auch eine Verletzung in subjektiven Rechten durch die Anwendung des verfassungswidrigen Tir SchischulG idF LGBI 2009/47 behauptet. Begründend führt er aus, dass die Novelle keinesfalls am 15. Juli 2009 im Landesgesetzblatt erscheinen hätte dürfen und die Regelung des § 8 Tir SchischulG seinen Berufsumstieg de facto unmöglich mache.

Aufgabenstellung I: Prüfen Sie mit umfassender Begründung, ob die Behauptungen bzw die Argumente des A zutreffen! Wie wird der VfGH entscheiden?

II. Teil

A ist darüber entsetzt, dass „einer arbeitswilligen Person die Ausübung eines Berufes aufgrund von willkürlichen Gesetzen verboten wird.“ Er beschließt, gemeinsam mit Freunden kurzfristig eine Demonstration zu organisieren. A verständigt am 1. Oktober 2009 um 17 Uhr die Behörde, dass er am 2. Oktober 2009 von 14 – 16 Uhr eine Demonstration zum Thema „Beiträge und öffentliche Diskussion über mehr Gerechtigkeit in der Politik“ auf dem Stadtplatz von Lienz abhalten wolle. Als erwartete Teilnehmerzahl werden „20 – 30 Leute“, als verwendete Mittel „Plakate und Megaphon“ angegeben. Auch einige „Schlachtrufe“, die vor dem Rathaus gemeinsam skandiert werden sollen, hat A bereits entworfen.

Als A am 2. Oktober gerade dabei ist, die letzten Flugblätter auszudrucken, wird ihm vom Briefträger ein Bescheid zugestellt, mit dem die geplante Demonstration „wegen verspäteter Anmeldung“ untersagt wird.

Gegen diesen Bescheid erhebt A Berufung an die Sicherheitsdirektion Tirol. Nachdem er länger als ein halbes Jahr auf die Entscheidung gewartet hat, wendet er sich mittels Devolutionsantrag gem § 73 AVG an die Innenministerin, die ihrerseits über sechs Monate untätig bleibt. Daraufhin befasst A mit Säumnisbeschwerde parallel beide Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, die von beiden wegen Unzuständigkeit zurückgewiesen wird.

Aufgabenstellung II: Welche Möglichkeit hat A noch, eine inhaltliche Entscheidung durch einen der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts herbeizuführen? Beurteilen Sie auch die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung! Wie müsste die Entscheidung über die Berufung ausfallen?

**Gesetz vom 23. November 1994, mit dem das Schischul- und
Schibegleiterwesen geregelt wird (Tiroler Schischulgesetz 1995),
LGBl 15 idF LGBl 2009/47 – Auszug (modifiziert)**

Voraussetzungen für die Erteilung der Schischulbewilligung

§ 5 (1) Der Betrieb einer Schischule bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde (Schischulbewilligung).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat einer Person auf ihren Antrag die Schischulbewilligung zu erteilen, wenn sie

- a) eigenberechtigt ist,
- b) verlässlich, körperlich und geistig geeignet und fachlich befähigt ist
- c) voraussichtlich in der Lage ist, die Pflichten des § 8 zu erfüllen,
- d) noch keine Schischulbewilligung in Tirol besitzt
- e) –g) [...].

(3) Über einen Antrag auf Erteilung der Schischulbewilligung ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

Pflichten der Schischulinhaber

§ 8 (1) Der Schischulinhaber hat sicherzustellen, dass die Leistungen seiner Schischule in der Zeit zwischen dem 15. Dezember und dem 20. März nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln in Anspruch genommen werden können, soweit die Pisten- bzw. Loipenverhältnisse im betreffenden Schischulgebiet die Ausübung der jeweiligen Tätigkeit zulassen:

- a) die Erteilung von Unterricht im alpinen Schilaufen, im Snowboardfahren und im Langlaufen in allen Leistungsklassen nach den vom Tiroler Schilehrerverband anerkannten Regeln der Schitechnik, der Schischulmethodik und der Schischulorganisation;
- b) das Führen oder Begleiten von Personen bei Schitouren.

(2) Der Schischulinhaber hat die Schischule so zu betreiben, daß die Sicherheit beim Schilaufen gefördert wird.

(3) Der Schischulinhaber hat seine Gäste zur Erteilung von Schiunterricht einer ihrem schiläuferischen Können entsprechenden Leistungsgruppe zuzuweisen. Die Anzahl der Personen in einer Gruppe darf zwölf nicht übersteigen. Diese Höchstzahl darf aus zwingenden Gründen kurzfristig um höchstens drei überschritten werden. Die Höchstzahl zwölf gilt auch für

Gruppen, in denen die Gäste beim Schilaufen auf Schipisten, Schirouten oder Loipen begleitet werden.

[Anmerkung: nach den Materialien sieht die Regelung des Abs 1 „genau definierte Pflichten der Schischulinhaber vor, die darauf hinauslaufen, dass in allen Tiroler Schischulen während der gesamten Schisaison ein nachfragegerechtes und qualifiziertes Unterrichtsangebot sichergestellt ist, um den bekannt hohen Standard der Tiroler Schischulen sowie die Sicherheit auf den Schipisten aufrecht zu erhalten, welche für die Förderung des touristischen Interesses unumgänglich sind.“]

Disziplinausschuß, Disziplinarstrafen

§ 50 (1) Der Disziplinausschuß hat über Mitglieder des Tiroler Schilehrerverbandes, die infolge schwerwiegender Verstöße gegen die zu beachtenden Rechtsvorschriften die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzen, als Disziplinarstrafe den Ausschluß aus dem Tiroler Schischulverband zu verhängen.

(2) Ein Disziplinarerkenntnis darf nur nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden. Die Bezirksverwaltungsbehörden, in Orten, in denen Bundespolizeidirektionen bestehen, diese, haben als Sicherheitsbehörden bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit iSd Abs 1 mitzuwirken.

Zuständigkeit

§ 56d (1) Für die Erteilung und den Entzug der Schischulbewilligung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel das Schischulbüro der Schischule vorgesehen bzw. gelegen ist.

(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde nach diesem Gesetz ist die Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zulässig.